

GEMEINDE AITRACH
KREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN "AUSTRASSE-SÜD"

LAGEPLAN M. 1 : 500

Genehmigt
mit Erlaß Nr. 401-612.21
vom 14. AUG. 1985
Landratsamt Ravensburg



Schinkler

ANERKANNT:

GEFERTIGT:

25. 01. 85

AITRACH, DEN 04. JULI 1985

M. K.
BÜRGERMEISTER

FREIE ARCHITEKTEN DIPL. ING.
SCHWARZ, GROZINGER, WAGNER
ZEPPELINSTR. 3 08331764744
8940 MEMMINGEN

GEÄNDERT:

19. 04. 85

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 73 LBO)

2.1 Dachform (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Gebäude sind mit Satteldächern mit beidseitig gleicher Neigung zu versehen.

Dachneigung von 38° - 43° .

Dachaufbauten sind zulässig.

Die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche befindlichen Dachaufbauten darf ein Viertel der Dachlänge, gemessen von Ortgang zu Ortgang, nicht überschreiten, wobei die einzelnen Dachaufbauten nicht breiter als 1,50 m sein dürfen.

Auf jeder Dachfläche ist ein in der Dachfläche liegendes Fenster mit einer max. Breite bis zu 1,00 m möglich.

Dacheinschnitte (Negativgauben) sind nicht zulässig.

Die Satteldächer sind mit einem Dachüberstand von 50 - 100 cm am Ortgang, sowie 50 - 80 cm an der Traufe zu versehen.

2.2 Dacheindeckung (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 LBO)

Die Dacheindeckung der Gebäude hat mit naturroten Tondachziegeln oder roten Betondachsteinen zu erfolgen.

2.3 Höhe der Gebäude (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Die max. Traufhöhe des Hauptbaukörpers (ohne Garagen) wird mit max. 4,00 m gemessen am Hausgrund von der Oberkante geplantes Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Sparren festgelegt.

2.4 Außenwände (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für Außenwände sind verputzte, mit hellen Farben gestrichene Mauerflächen und holzverschaltete Flächen vorzusehen.

Auffallend unruhige Putzstrukturen sind unzulässig.

Sämtliche Holzteile sind natur zu belassen oder mit hellen Brauntönen zu streichen.

2.5 Antennen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Es sind max. je 1 Antenne für Rundfunk und Fernsehen über Dach erlaubt.

2.6 Einfriedungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die Grundstückseinfriedungen sind in Holz mit senkrechten oder waagrechten Brettern, bzw. Latten auszuführen. (Höhe max. 0,80 m.)

Einfriedungen mit Hecken und Buschgruppen sind zulässig.

2.7 Die nicht überbauten Flächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder als befestigte Hoffläche dienen, gärtnerisch anzulegen.

2.8 Garagenzufahrten (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die Garagenzufahrten und die befestigten Stellplätze sind mit Betonformsteinpflaster, Platten oder Makadambelägen (mit heller Kieseinstreuung) herzustellen.

2.9 Entlang der L 260 ist in einer Tiefe von 6,50 m das Aufstellen und Anbringen von Automaten und Anlagen der Außenwerbung nicht zulässig. (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

3. HINWEISE

- 3.1 Die Seitenverhältnisse der Hauptbaukörper sollen annähernd 1 : 1,2 sein, wobei sich die Hauptfirstrichtung über die längere Seite erstrecken muß.
- 3.2 An der Einmündung der Austraße in die L 260 ist ein Sichtdreieck von $L = 4,00 \text{ m} / 120 \text{ m}$ in Richtung Mooshausen von Sichthindernissen jeglicher Art ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.